



## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### 9. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderung beschlossen.

#### § 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.12.1985, geändert durch Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 27.02.1980, 31.03.1992, 06.10.1997, 28.08.2001, 18.12.2003 und 30.04.2009 wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 Absatz 2 c) wird wie folgt ergänzt:

...Unfalldienste „sowie Werbeanlagen an Gebäuden der Stätte der Leistung“

II. In § 2 Absatz 6 wird der Höchstbetrag von 500,00 € auf 1.500,00 € erhöht

III. Es wird ein neuer § 4 a „Ablösung von Sondernutzungsgebühren“ eingefügt:

„(1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer der Sondernutzung in einer Summe abgelöst werden.

(2) Der Ablösebetrag errechnet sich aus dem 20-fachen der jährlichen Gebühr.

(3) Bereits fällige bzw. in Vorjahren gezahlte Gebühren werden bei der Ablösung nicht berücksichtigt.“

IV. Der Anhang zur Sondernutzungsgebührensatzung „Gebührentarife“ wird wie folgt geändert:

1) Der bisherige Tarif Nr. 1.1 („Kinderspielautomaten...“) wird zu Tarif Nr. 2

2) Der bisherige Tarif Nr. 2 („Baubuden...“) wird zu Tarif Nr. 3

3) Der bisherige Tarif Nr. 3 („Container“) wird zu Tarif Nr. 4 und wie folgt geändert

- monatlich 50,00 €
- wöchentlich 20,00 €



22) Der bisherige Tarif Nr. 21 („Nutzungen“) wird zu Tarif Nr. 17

23) Es wird ein neuer Tarif Nr. 18 aufgenommen:

„Vorübergehende Straßenbenutzung von angrenzenden Unternehmen zu betrieblichen Zwecken,

je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche

a) bis zu 1.000 m<sup>2</sup>: - jährlich 0,75 €  
- monatlich 0,15 €  
- mindestens 50,00 €

b) mehr als 1.000 m<sup>2</sup>: - jährlich 0,50 €  
- monatlich 0,10 €  
- mindestens 50,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger